

# GESCHÄFTSORDNUNG DES JUGENDKREISTAGES DES LANDKREISES FREISING

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Teil: Allgemeines**

- § 1 Jugendkreistag
- § 2 Beschlussfassung
- § 3 Allgemeine Pflichten der Jugendkreisräte

### **II. Teil: Sitzungen**

- § 4 Sitzung
- § 5 Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht
- § 6 Öffentliche Sitzungen
- § 7 Form der Sitzung
- § 8 Kostenerstattung

### **III. Teil: Geschäftsgang**

- § 9 Ladung
- § 10 Tagesordnung
- § 11 Antragstellung
- § 12 Beiziehung von Bediensteten des Landkreises
- § 13 Sitzungsablauf
- § 14 Vorsitz, Handhabung der Ordnung
- § 15 Beschlussfähigkeit
- § 16 Beratung
- § 17 Beschlüsse, Wahlen
- § 18 Abstimmung
- § 19 Anfragen
- § 20 Niederschrift

### **IV. Teil: Ausschüsse**

- § 21 Ausschüsse

### **V. Teil: Schlussbestimmung**

- § 22 In Kraft treten

# **I. Teil Allgemeines**

## **§ 1 Jugendkreistag**

- (1) Der Jugendkreistag ist die durch Delegation der Schulen und des Kreisjugendringes berufene Vertretung der Kinder und jugendlichen Kreisbürger. Er wirkt innerhalb der vom Kreistag übertragenen Aufgaben und in der vom Kreistag beschlossenen Form.
- (2) Mitglieder des Jugendkreistags heißen „Jugendkreisträtin“ bzw. „Jugendkreistrat“. „Jugendkreistrat“ wird im Folgenden als beide Geschlechter umfassende Singular-, „Jugendkreisträte“ als beide Geschlechter umfassende Pluralform verwendet.

## **§ 2 Beschlussfassung**

- (1) Die Willensbildung des Jugendkreistags und seiner Ausschüsse erfolgt durch Beratung und Beschlussfassung.
- (2) Jede Beschlussfassung setzt einen Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds des Beschlussorgans voraus.

## **§ 3 Allgemeine Pflichten der Jugendkreisträte**

- (1) Die Jugendkreisträte sind ehrenamtlich tätig. Sie sind zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten verpflichtet.
- (2) Die Jugendkreisträte können außer der Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen Geschäfte nur übernehmen, soweit sie ihnen vom Jugendkreistag oder einem Ausschuss ausdrücklich zur Bearbeitung oder Erledigung übertragen sind.

# **II. Teil: Sitzungen**

## **§ 4 Sitzung**

- (1) Der Jugendkreistag tagt mindestens einmal pro Schulhalbjahr.
- (2) Die Sitzungen finden vormittags im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Freising statt. Über Ausnahmen entscheiden der Landrat oder der Jugendkreistag.

## **§ 5 Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht**

- (1) Der Jugendkreistag und seine Ausschüsse beschließen nur in Sitzungen.
- (2) Die Jugendkreisräte sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen und auszuüben.

## § 6 Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Jugendkreistages sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit Platz vorhanden ist. Für die Presse müssen stets Plätze freigehalten werden.
- (3) Zuhörer haben kein Recht, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen. Sie können, wenn sie die Ordnung stören, durch den Vorsitzenden ausgeschlossen werden.

## § 7 Form der Sitzung

Die äußere Form der Sitzungen ist würdig zu gestalten. Die Jugendkreisräte sind gehalten, diesem Grundsatz Rechnung zu tragen.

## § 8 Kostenerstattung

Die Jugendkreisräte haben Anspruch auf kostenfreie Beförderung zu den Sitzungen des Jugendkreistages und seiner Ausschüsse.

# **III. Teil: Geschäftsgang**

## § 9 Ladung

- (1) Die Einberufung der Jugendkreistagssitzungen erfolgt durch den Landrat.
- (2) Die Ladung erfolgt grundsätzlich per Post, Fax oder E-Mail.
- (3) Die Ladung hat den Jugendkreisräten und den Vertretern der Kreistagsfraktionen spätestens zehn Tage vor der Sitzung zuzugehen. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf eine Woche vor der Sitzung abgekürzt werden.
- (4) Der Ladung ist die hinsichtlich der einzelnen Beratungsgegenstände hinreichend konkretisierte Tagesordnung beizufügen. Unterlagen und sonstiges Schriftmaterial sollen den Jugendkreisräten und den Vertretern der Kreistagsfraktionen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.
- (5) Die Ausschüsse setzen die Jugendkreisräte über ihre Ergebnisse in Kenntnis. Diese sind, wenn möglich, der Ladung beizufügen.
- (6) Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Jugendkreistagssitzungen sind mit Versand der Einladung an die Mitglieder des Jugendkreistages ortsüblich bekannt zu machen.

## § 10 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung der Jugendkreistagssitzungen wird vom Landrat aufgestellt.
- (2) In jede Tagesordnung ist der Punkt „Anfragen“ aufzunehmen.
- (3) Die Beantwortung einer Anfrage kann bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt werden, wenn der Gegenstand durch Aktenprüfung geklärt werden muss. Die Antwort ist dann dem Anfragenden zeitnah schriftlich zuzuleiten.

## § 11 Antragstellung

- (1) Anträge, die in einer Jugendkreistagssitzung behandelt werden sollen, können nur von Mitgliedern des Jugendkreistages gestellt werden. Sie sind schriftlich beim Landrat einzureichen und ausreichend zu begründen. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung beim Landrat eingereicht werden.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn alle ordnungsgemäß geladenen Mitglieder anwesend sind und keine Einwände erhoben werden.
- (3) Nicht der Schriftform bedürfen
  1. Anträge zur Geschäftsordnung wie z. B.
    - a) Schließung der Rednerliste,
    - b) Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung,
    - c) Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
    - d) Nichtbehandlung eines Tagesordnungspunktes (Gegenstandes),
    - e) Verweisung in einen Ausschuss,
    - f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung;
  2. einfache Sachanträge wie z. B.
    - a) Bildung und Wahl von Ausschüssen oder Delegationen,
    - b) Änderungsanträge während der Debatte,
    - c) Zurückziehung von Anträgen,
    - d) Wiederaufnahme zurückgezogener Anträge.

## § 12 Beziehung von Bediensteten des Landkreises

Der Landrat kann nach seinem Ermessen Bedienstete des Landratsamts oder sonstige Auskunftspersonen zu den Sitzungen des Jugendkreistages beziehen, die gehört werden können.

## § 13 Sitzungsablauf

- (1) Der Ablauf der Jugendkreistagssitzungen ist regelmäßig wie folgt:
  1. Eröffnung der Sitzung;
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen;
  3. Berichterstattung über den Fortlauf von Anträgen und zurückgestellten Anfragen;

4. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Jugendkreistages;
5. Beschluss über Annahme oder Ablehnung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung;
6. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte unter Zugrundelegung eventueller Ausschussbeschlüsse;
7. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.

- (2) Anträge und Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln. Diese Reihenfolge kann durch den Sitzungsleiter oder auf Antrag eines Jugendkreisrats geändert werden.

## § 14

### Vorsitz, Handhabung der Ordnung

- (1) Den Vorsitz im Jugendkreistag führt der Landrat. Ist der Landrat verhindert, so vertritt ihn sein gewählter Stellvertreter oder mit Zustimmung des Jugendkreistags ein von ihm Beauftragter.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.
- (3) Der Vorsitzende ist berechtigt, Jugendkreisräte mit Zustimmung des Jugendkreistages von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören.

## § 15

### Beschlussfähigkeit

Der Jugendkreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

## § 16

### Beratung

- (1) Ein Jugendkreisrat, ein Vertreter einer Kreistagsfraktion oder ein Bediensteter des Landratsamts darf im Jugendkreistag nur dann sprechen, wenn ihr/ihm vom Vorsitzenden das Wort erteilt ist. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Bei Wortmeldung „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.  
Der Vorsitzende kann in Ausübung seines Amtes jederzeit das Wort ergreifen.
- (2) Jede Beratung setzt einen Antrag voraus.
- (3) Es darf nur zu dem zur Beratung stehenden Antrag und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. Andernfalls kann der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (4) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig
  1. Geschäftsordnungsanträge;
  2. Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.
- (5) Über Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen.
- (6) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden, wenn nicht

alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind.

- (7) Über Anträge auf Schließung der Rednerliste oder auf Schluss der Beratung ist sofort abzustimmen. Ist der Antrag von Erfolg, haben der Vorsitzende und der Antragsteller zur Sache das Recht zur Schlussäußerung.
- (8) Ist der Landrat der Auffassung, dass ein in die Tagesordnung aufgenommener Antrag rechtlich unzulässig ist, so hat er bei Aufruf des Tagesordnungspunktes auf seine Bedenken hinzuweisen. Jedes Mitglied des Jugendkreistages (einschließlich des Vorsitzenden) kann einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Nichtbehandlung stellen.

## § 17

### Beschlüsse, Wahlen

- (1) Beschlüsse des Jugendkreistages werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst, wobei Enthaltungen nicht berücksichtigt werden. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Ebenfalls abgelehnt ist ein Antrag, wenn mehr als die Hälfte der Jugendkreisräte sich der Stimme enthalten.
- (3) Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen.
- (4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (5) Ein Verzicht auf das Wahlgeheimnis ist unzulässig.

## § 18

### Abstimmung

- (1) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Vorsitzenden zu wiederholen.
- (2) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.
- (3) Die Stimmenzählung ist durch den Vorsitzenden vorzunehmen. Das Abstimmungsergebnis ist dem Jugendkreistag bekannt zu geben.

## § 19

### Anfragen

- (1) Jeder Jugendkreisrat ist berechtigt, während einer Beratung Anfragen zur Sache an den Vorsitzenden und mit dessen Zustimmung an anwesende Bedienstete des Landratsamts zu richten. Solche Anfragen werden nicht zur Beratung gestellt.
- (2) Der Befragte kann mit Zustimmung des Vorsitzenden die sofortige Beantwortung einer Anfrage ablehnen, wenn der Gegenstand erst durch Aktenprüfung oder Nachforschungen geklärt werden muss. Die Antwort ist dann dem Anfragenden schriftlich zuzuleiten und der Protokoll beizugeben.

## § 20 Niederschrift

- (1) Über jede Jugendkreistagssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist der Vorsitzende verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.
- (2) Die Niederschrift soll den zeitlichen Ablauf der Sitzung zusammenfassend wiedergeben.
- (3) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch den Protokollführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (4) Von den Sitzungen des Jugendkreistages erhält jedes Jugendkreistagsmitglied eine Abschrift des Protokolls.
- (5) In der nächsten Sitzung, die der Aushändigung des Protokolls folgt, wird vom Jugendkreistag über Annahme oder Ablehnung des Protokolls abgestimmt. Einwendungen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Protokolls können nur bis zur Annahme des Protokolls erfolgen.

## **IV. Teil: Ausschüsse**

### § 21 Ausschüsse

- (1) Der Jugendkreistag kann Ausschüsse nach eigenem Ermessen einrichten.
- (2) Ausschüsse bestehen aus drei bis zehn Jugendkreisräten.
- (3) Die Ausschüsse können bei Bedarf Fachkräfte, nach Möglichkeit Bedienstete der Landratsamtverwaltung, zu den Sitzungen laden.

## **V. Teil: Schlussbestimmung**

### § 22 In Kraft treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 27.10.2011 nach Zustimmung des Kreistages in Kraft.

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung des Kreistages.